

Gesetzliche Regelungen

Anmeldung beim Marktstammdatenregister

Mit dem Marktstammdatenregister (MaStR) gem. § 111e/f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wird ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes aufgebaut, das von den Behörden und den Marktakteuren des Energiebereichs (Strom und Gas) genutzt werden kann.

Betreiber von KWK-Anlagen müssen sich selbst und die KWK-Anlage im Marktstammdatenregister registrieren.

Die Registrierungspflicht besteht für alle nicht ausschließlich mit regenerativen Energieträgern betriebene KWK-Anlagen, die nach dem 30.06.2017 in Betrieb genommen worden sind. Die Registrierung erfolgt über ein entsprechendes [Formular](#) auf der Website der Bundesnetzagentur.

Für KWK-Anlagen, die ausschließlich mit regenerativen Energiequellen betrieben werden, erfolgt die Registrierung über dieses [Formular](#).

Die Meldung muss spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme erfolgen, damit es nicht zu finanziellen Einbußen für den Anlagenbetreiber (z.B. bei der Förderung gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz bzw. Erneuerbare Energien Gesetz) kommt.

Förderung von BHKW-Anlagen durch das KWK-Gesetz

Im Zuge der angestrebten Energiewende fördert der Bund seit einigen Jahren den Bau und Betrieb von KWK-Anlagen. Betreiber erhalten für den erzeugten Strom einen Vergütungszuschlag. Das geltende Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (**Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung**) enthält folgende wirtschaftliche Rahmenbedingungen für den Einsatz unserer Blockheizkraftwerke:

- Die Förderung bezieht sich auf Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen werden.
Die Förderungssätze fallen je nach der elektrischen Leistung der KWK-Anlage unterschiedlich hoch aus.
Bei Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 50 kWel. beträgt z. B. der Fördersatz für selbstgenutzten Strom

4,00 ct/kWel. bzw. für eingespeisten Strom 8,00 ct/kWel. .

- Nicht nur Neuanlagen, sondern auch Ersatzanlagen an bestehenden KWK-Standorten sowie modernisierte Anlagen (d.h. Anlagen, deren Modernisierungskosten mindestens 25 % oder 50 % der Neuerrichtungskosten betragen) werden gefördert.
- Der KWK-Zuschlag wird für den in das allgemeine Netz eingespeisten, teilweise auch für den selbst genutzten KWK-Strom gezahlt.
- Der Förderzeitraum beträgt bei Neuanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 50 kWel. 60.000 Vollbenutzungsstunden, bei Neuanlagen mit mehr als 50 kWel. 30.000 Vollbenutzungsstunden.

Zulassung einer BHKW-Anlage beim BAFA

Die Zahlung des Vergütungszuschlags für Strom nach dem KWK-Gesetz (KWK-Zuschlag) setzt eine Anzeige¹ oder eine formelle behördliche Zulassung der BHKW-Anlage voraus. Zuständige Stelle ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Die Anzeige bzw. der Zulassungsantrag sollten möglichst vor Jahresende eingehen, da der KWK-Zuschlag jeweils rückwirkend ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres gezahlt wird. Bei Neuanlagen sowie bei geänderten/modernisierten Anlagen wird der Zuschlag rückwirkend ab dem Zeitpunkt der (Wieder-)Aufnahme des Dauerbetriebs gezahlt. Die Auszahlung des KWK-Zuschlags erfolgt durch den örtlichen Netzbetreiber; Anlagenbetreiber können monatliche Abschlagszahlungen vom jeweiligen Netzbetreiber verlangen.

Eine Anzeige erfolgt über ein [elektronisches Anzeigeformular](#). Sofern ein [Zulassungsantrag](#) gestellt werden muss, kann er von der Internet-Seite der BAFA heruntergeladen werden. Diesem Antrag sind bei serienmäßig hergestellten kleinen KWK-Anlagen (mit einer elektrischen Anlagenleistung von bis zu 2 MW) ein Inbetriebnahmeprotokoll sowie geeignete Herstellerunterlagen beizulegen, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Hocheffizienz im Sinne der EU-Richtlinie 2012/27/EU hervorgehen. Entsprechende Herstellerbescheinigungen über die von uns hergestellten Anlagen können Sie in unserem [Downloadbereich](#) herunterladen.

Zugleich sind Betreiber von Kleinanlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 kW, die nach dem 1. Januar 2009 in Betrieb gegangen sind, als Empfänger des KWK-Vergütungszuschlags verpflichtet, bis zum 31. März eines jeden Jahres dem BAFA und dem Netzbetreiber über ein [elektronisches Formular](#) Angaben zum Betrieb der Anlage zu machen (Vollbenutzungsstunden; eingespeiste und verbrauchte Strommenge; Brennstoffart und -menge).

¹ Nur für fabrikneue Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 kW, die in der „BAFA-Typenliste“ enthalten sind.

Energiesteuerliche Vorteile

Der Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplung wird auch durch verschiedene Steuervorteile gefördert. Für BHKW-Anlagen gelten folgende gesetzliche Regelungen (Stand: 01. Januar 2017):

1. Bei der Mineralölsteuer (Erdgassteuer; Regelsatz: 5,50 €/MWh²) gilt eine Steuerbefreiung für alle Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, die hocheffizient im Sinne des Anhangs III der Richtlinie 2012/27/EU sind, einen Nutzungsgrad von mindestens 70 % erreichen und bei denen sich die Hauptbestandteile noch im üblichen Abschreibungszeitraum von zehn Jahren gem. § 7 des Einkommensteuergesetzes befinden (danach gilt ein Steuersatz von 1,08 €/MWh). Der zunächst im Erdgaspreis enthaltene Erdgassteueranteil wird auf Antrag zum Jahresende von den Hauptzollämtern zurückerstattet.
2. Bei der Stromsteuer gilt eine Steuerbefreiung in Höhe des Stromsteuerregelsatzes von 20,50 €/MWh³ für alle Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Nutzungsgrad von mindestens 70 % und einer Nennleistung von bis zu zwei Megawatt, sofern der Strom dem Eigenbedarf oder der Versorgung von Liegenschaften in räumlichem Zusammenhang mit der BHKW-Anlage dient. Diese Steuerbefreiung gilt als allgemein erteilt; eine eigene Erlaubnis muss nicht beantragt werden.

Die von uns gelieferten BHKW-Module der Typenreihen 2726 und 5450 erfüllen aufgrund ihres Wirkungsgrades von über 90 % die Voraussetzungen für diese steuerlichen Befreiungen.

² Reduzierter Steuersatz bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes (inkl. Energie- und Wasserwirtschaft)
und der Land- und Forstwirtschaft: 4,12 €/MWh zzgl. eines Sockelbetrages von 250 €/Jahr.

³ Reduzierter Steuersatz bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes (inkl. Energie- und Wasserwirtschaft)
und der Land- und Forstwirtschaft: 15,37 €/MWh zzgl. eines Sockelbetrages von 250 €/Jahr.